

Leistungsbeschreibung
Schülerspezialverkehr/freigestellter Verkehr für Schülerinnen und Schüler
aus dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie Wohnheime außerhalb des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin

Auftragsbezeichnung

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, nachfolgend Auftraggeber genannt, vergibt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr/freigestellten Verkehr aus dem Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und dem Wohnheim Doberlug-Kirchhain zu Schulen/Wohnheimen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie nach Königs Wusterhausen, Potsdam, Demerthin, Rathenow, Hoppenrade/Garz, Borgsdorf, Pritzwalk, Fürstenwalde, Neubrandenburg und Finsterwalde für die Schuljahre 2026/2027 bis 2028/2029.

Beginn der Leistung

24. August 2026

Vertragslaufzeit

3 Schuljahre (bis zum 27. Juni 2029)

(mit der Option auf Vertragsverlängerung jeweils um ein Schuljahr)

Spätestens zum Schuljahresende 2029/2030 endet der Vertrag.

Art und Umfang der Leistung

Die Leistung umfasst die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen an allen Schultagen vom Wohnort (Haustür)/Wohnheim zur Schule/Wohnheim und zurück.

Die vorgegebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern sowie die angegebenen Fahrstrecken im Schuljahr 2025/2026 wurden zum Stichtag am 30.12.2025 festgestellt.

Die Schülerbeförderung zeichnet sich dadurch aus, dass sie über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz sowie Beeinträchtigung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler können sich vor Schuljahresbeginn 2026/2027, aber auch innerhalb eines Schuljahres verändern (Zu-, Weg- und Umzug von Schülerinnen und Schülern, Veränderung der Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt, wie z. B. Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson, Beförderung im Rollstuhl etc., Veränderungen der Schulbeginn- und Schulendzeiten aus schulorganisatorischen Gründen).

Die Beförderungsleistungen sind durch den Auftragnehmer fachgerecht, ordnungsgemäß, pünktlich und sorgfältig zu erbringen.

Die Beförderung hat zu den vom Auftraggeber festgesetzten Zeiten zu erfolgen. Die Beförderungszeiten sind so festzulegen, dass die Teilnahme am Unterricht für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist. Die jeweilige Beförderungszeit sollte in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat die kürzeste und sicherste Fahrstrecke für die Schülerinnen und Schüler auszuwählen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf optimale Auslastung der einzusetzenden Fahrzeuge ist zu achten.

Hat der Auftraggeber seine vorherige Zustimmung zu den zum Beginn des neuen Schuljahres vorgelegten Tourenplänen erteilt, darf hiervon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Kann

diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, genügt eine telefonische Absprache. Eine Prüfung und Bestätigung erfolgt im Nachhinein schriftlich.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitteilungen von Eltern (z. B. Krankmeldungen, Aussetzung der Beförderung wegen Arztbesuches) entgegen zu nehmen. Der Auftragnehmer darf dies bei den Touren in eigener Verantwortung und damit ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem Auftraggeber hierdurch zusätzliche Besetzkilometer und somit zusätzliche Kosten entstehen. Vom Auftraggeber gewünschten Änderungen der Streckenführung hat der Auftragnehmer zu entsprechen.

Sofern für einzelne Schülerinnen und Schüler eine individuelle, nicht vom Auftragnehmer zu stellende Begleitperson mit zu befördern ist, ist dies sicherzustellen. In einem solchen Fall ist zu gewährleisten, dass die individuelle Betreuungsperson bzw. medizinische Fachkraft direkten Zugriff auf das zu betreuende Kind hat.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Abfahrtszeiten und Ankunftszeiten vorab zu informieren. Die Adressen und Namen der Schülerinnen und Schüler werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Der Auftraggeber regt an, dass der Auftragnehmer die betreffenden Erziehungsberechtigten entweder vor Leistungsbeginn aufsucht oder diese schriftlich informiert.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beförderten Schülerinnen und Schüler vom Fahrpersonal bei der Rückfahrt ihren Erziehungsberechtigten oder von diesen beauftragten Personen zu übergeben sind. Bei der Hinfahrt erfolgt die Übergabe an das Personal der jeweiligen Schule.

Besondere Vorkommnisse, zum Beispiel Unfälle, während der Schülerbeförderung sind dem Auftraggeber unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme mit ausführlicher Sachdarstellung hat im Nachhinein zu erfolgen.

Veränderungen in der Rechtsform des Auftragnehmers und/oder eine Veräußerung des Unternehmens sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

Fahrzeuge

Der Auftragnehmer hat eine Fahrzeugliste dem Auftraggeber vorzulegen. Die hierzu vom Auftragnehmer gemachten Angaben werden Bestandteil der Leistungserbringung für die/den Schülerspezialbeförderung/freigestellten Verkehr. Wird eines der Fahrzeuge ersetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber die entsprechenden Daten schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fahrzeuge in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen allen gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. StVO, StVZO, BOKraft) *1) und allen aktuellen technischen Anforderungen entsprechen.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind innerhalb der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder dem Technischen Überwachungsverein *1) zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorzuführen. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Sämtliche Fahrzeuge müssen für die einzusetzende Beförderung geeignet sein, das gilt insbesondere für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen. Die eingesetzten Fahrzeuge sollten nicht älter als zehn Jahre sein. Die Platzkapazitäten müssen ausreichend sein, Stehplätze sind nicht zulässig. Die Fahrzeuge sollten mit einer Klimaanlage und einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet sein. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen.

Rollstuhlfahrzeuge müssen der DIN 75078 Teil 1 und 2 *1) entsprechen. Die für den Rollstuhltransport vorgesehenen Schülerinnen und Schüler sind mittels einer Auffahrrampe (Vollrampe) oder Hebebühne in das Fahrzeug zu befördern und die Rollstühle an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten zu befestigen. Sollten Rollstühle über einen „Kraftknoten“ verfügen, ist dieser zwecks Sicherung zu nutzen. Die Schülerinnen und Schüler sind zusätzlich durch gesondertes Personenrückhaltesystem nach DIN 75078-2 *1) zu sichern.

Alle Sitzplätze müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler während der Fahrt angegurtet sind. Zu Befördernde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1a StVO in amtlich genehmigten, handelsüblichen und für die zu Befördernden geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern, die vom Beförderungsunternehmen zu stellen sind. Dabei sind die gesetzlichen Prüfnormen zu beachten. Ausländische Bieter haben gleichwertige Nachweise nach den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes vorzulegen. Wenn ein zu Befördernder zum Transport auf ein orthopädisches Hilfsmittel (z.B. Sitzschale, körperangepasstes Rückhaltesystem) angewiesen ist, so hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass dieses Hilfsmittel während des Transportes sachgerecht verwendet wird.

Fahrzeuge müssen durch das Anbringen von Schildern gemäß § 33 Abs. 4 BOKraft *1) als Fahrzeuge der Schülerbeförderung gekennzeichnet sein.

Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht erfolgen kann (Türverschlusssicherung).

Soweit die technischen Gegebenheiten es zulassen, sind beim Einsatz von Kleinbussen beidseitig die Ein- und Ausstiege mit Haltegriffen zu versehen. Die Beschaffenheit der Fahrzeuge muss ein sicheres Auf- und Absteigen ermöglichen. Ebenso sind am Heck des Fahrzeugs zwei zusätzliche Blinkleuchten anzubringen, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind (§ 54 StVZO *1)).

Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit der Beförderung stehen. Vor diesem Hintergrund bestehen weitere folgende Verpflichtungen:

Das Beförderungspersonal ist für das gefahrlose Ein- und Aussteigen der zu Befördernden verantwortlich.

Der Fußboden der eingesetzten Fahrzeuge ist so auszustatten, dass er ausreichend rutschsicher ist und keine Gefahrenpunkte aufweist.

Das Auftanken der eingesetzten Kraftfahrzeuge ist außerhalb der Beförderungszeiten vorzunehmen.

Das Rauchen im Fahrzeug innerhalb und außerhalb der Beförderungszeiten ist untersagt.

Bei Ausfall der vorgesehenen Fahrzeuge hat der Auftragnehmer hinsichtlich der Platzkapazität gleichwertigen Ersatz zu stellen.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Insbesondere hat er das Recht, Unterlagen des Auftragnehmers jederzeit einzusehen und zu prüfen (Überprüfung der Fahrzeuge, Fahrtenbücher etc.), wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten der Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu geben hat.

Fahrpersonal

Der Auftragnehmer hat geschultes zuverlässiges Fahrpersonal einzusetzen. Das Fahrpersonal muss im Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und

der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 FeV (Personenbeförderungsschein *1)) sein. Diese Nachweise sind beim Auftraggeber auf Verlangen einzureichen.

Es dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG *1) vorgelegt haben. Der Auftraggeber behält sich die Überprüfung der Einhaltung vor.

Der Auftragnehmer hat sein Fahrpersonal zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und über die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, regelmäßig zu unterweisen. Dazu gehören auch Aus- und Weiterbildungen in Erster Hilfe. Dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Angeordnete Begleitpersonen sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer bzw. die Schulen die Notwendigkeit einer Begleitperson sehen, ist dies dem Auftraggeber schriftlich unter der Angabe der Gründe anzuzeigen. Der Auftraggeber entscheidet, ob eine Begleitperson eingesetzt wird. Die Begleitperson muss volljährig sein und Erfahrungen im Umgang mit körperlich und geistig beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern besitzen.

Es muss gewährleistet sein, dass Fahrer und Begleitpersonen insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung nicht zu häufig wechseln, volljährig sind, körperlich in der Lage sind, Hilfeleistung zu geben und ggf. die Schülerinnen und Schüler in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben, eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen haben sowie rücksichtsvoll mit den zu befördernden Personen umgehen. Das eingesetzte Fahrpersonal muss sich in deutscher Sprache verständigen können.

Aufsichtspflicht

Das Beförderungspersonal ist während der gesamten Fahrt voll aufsichtspflichtig über alle im Fahrzeug befindlichen zu Befördernden.

Die Aufsichtspflicht beginnt/endet mit der persönlichen Übernahme/Übergabe der zu befördernden Schülerinnen und Schüler.

Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist über alle bei der Ausführung der Schülerbeförderungsleistung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Leistungserbringung. Der Auftragnehmer hat sein Personal über die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu belehren.

Pflichten des Landkreises

Zu- und Abgänge von Schülerinnen und Schülern sind dem Auftragnehmer nach Kenntnisnahme durch den Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist vorab möglich, um die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Auftragserteilung

Die Auftragserteilung an einen Bieter kann für 1 Los oder mehrere Lose erfolgen. Die Vergabe eines Gesamtauftrages ist möglich.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Informationen zur Fahrkalkulation

Anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fahrgast- und Fahrtzielübersicht erstellt der Auftragnehmer die Kalkulation für einen Bruttobetrag pro Besetzkilometer. Besetzkilometer sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer für die kürzeste verkehrsübliche Strecke vom Beginn der Fahrt –Einstieg- bis zum Fahrtziel –Ausstieg-.

Kosten für den Einsatz von Begleitpersonen bzw. Platzkapazitäten für Begleitpersonen sind bei der Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

Abrechnungsmodalitäten

Für die nach dieser Leistungsbeschreibung zu erbringende Leistung wird ein Preis in Euro pro Besetzkilometer zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer vereinbart.

Grundlage der Berechnung der Vergütung sind die nach den zugestimmten aktuellen Tourenplänen gefahrenen Kilometer bei denen tatsächlich eine Beförderungsleistung nach dieser Leistungsbeschreibung erbracht wurde (Besetzkilometer). Leerkilometer, zum Beispiel die Rückfahrt nach der erbrachten Leistung, bleiben bei der Berechnung der Vergütung außer Betracht.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, einzelne Anschriften sowie Besonderheiten in der Beförderung im Verlauf der Vertragszeit, insbesondere zu Beginn eines neuen Schuljahres verändern können und damit auch die Beförderungsleistung/Tageskilometerleistung.

Die Änderungen des Tourenplanes sind nach den tatsächlich zu fahrenden Besetzkilometern – ohne Leerkilometer – anrechenbar. Unterrichtsausfall führt zu keinem Leistungsanspruch gegen den Auftraggeber.

Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer bis zum 15. des Folgemonats für den Vormonat.

Haftung/Versicherung

Der Auftragnehmer trägt ausschließlich die Verantwortung, die sich unmittelbar aus der Schülerbeförderung sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand der eingesetzten Fahrzeuge ergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, die Fahrer, die Fahrzeuge und die Insassen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu versichern.

Von Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber im Rahmen der Schülerbeförderung von Dritten erhoben werden, wird der Auftraggeber durch den Auftragnehmer freigestellt.

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich derer über Vertragsverletzungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechenden Versicherungsschutz durch rechtzeitige Beitragszahlung sicherzustellen.

Nachunternehmen

Die Übertragung der vertragsmäßigen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Nachunternehmen sind zulässig. Bieter, die in die nähere Auswahl kommen, haben auf Verlangen des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Nachunternehmers sowie den übertragenen Leistungsteil mitzuteilen.

Nachweise

Dem Auftraggeber sind im Falle der Auftragserteilung einzureichen:

- Fahrzeugliste
- Zulassungsbescheinigungen (Fahrzeugscheine) der eingesetzten Fahrzeuge
- die aktuellen Hauptuntersuchungen (HU) der eingesetzten Fahrzeuge
- Fahrerlaubnis (eingesetztes Fahrpersonal)
- Personenbeförderungsschein (eingesetztes Fahrpersonal)
- erweitertes Führungszeugnis (eingesetztes Fahrpersonal)
- Nachweise über die Erste-Hilfe-Ausbildung des eingesetzten Fahrpersonals
- Nachweise über bestehenden Versicherungsschutz zu Personen- und Sachschäden

Für alle technischen Normen, Vorschriften und Gesetze haben ausländische Bieter gleichwertige Nachweise nach den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Ausschluss

Folgende Bewerber sind von der Abgabe eines Gebotes ausgeschlossen:

Bewerber, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder mangels Masse ausgeschlossen wurde. Bewerber, die sich in Liquidation befinden. Bewerber, die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie von Sozialbeiträgen nicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Bewerber, die im Vergabeverfahren unzutreffende Angaben bezüglich Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit abgegeben haben, werden ausgeschlossen. Bewerber, deren Verträge mit der Vergabestelle aus wichtigem Grund gekündigt wurden, werden von der Angebotsabgabe ausgeschlossen.

Erläuterung

Die Leistungsbeschreibung ist Rechtsgrundlage für die Abwicklung des Vertrages.

*1) oder gleichwertig für ausländische Bieter entsprechend ihres Herkunftslandes